

Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler ab 2013 (§ 34 f GewO und FinVermV)

- 1. Teil: Derzeitige Rechtslage: § 34c Gewerbeordnung (GewO) und die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)**
- 2. Teil: Künftige Rechtslage: § 34f GewO und die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)**

Derzeitige Rechtslage

Wer braucht eine Erlaubnis?

Wer gewerbsmäßig

(...)

2. den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von

Anteilscheinen

- einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft,
- von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,
- von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden,
- oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft **vermitteln**,

3. Anlageberatung i. S. d. Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) betreiben,

(...)

will, bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde. (...)

Welche Ausnahmen gibt es von der Erlaubnispflicht?

Die Absätze 1 bis 3 gelten **nicht** für

(...)

2. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach **§ 32 Abs. 1 KWG** erteilt wurde, und für Zweigstellen von Unternehmen i. S. d. § 53b Abs. 1 S. 1 KWG,
- 2a. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach **§ 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG)** erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 1 InvG,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach **§ 32 Abs. 1 KWG** erteilt wurde oder nach § 64e Abs. 2 oder § 64i Abs. 1 KWG als erteilt gilt,
- 3a. Gewerbetreibende i. S. d. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 in bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung nach Maßgabe des **§ 2 Abs. 10 S. 1 KWG**,
4. (...)

Welche Voraussetzungen müssen für eine Erlaubniserteilung vorliegen?

Die Erlaubnis ist zu **versagen**, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit nicht besitzt**; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
2. der Antragsteller **in ungeordneten Vermögensverhältnissen** lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO), § 915 der Zivilprozessordnung (ZPO)) eingetragen ist.

⇒ Zuverlässigkeit

⇒ Geordnete Vermögensverhältnisse

Welche Stelle ist für die Erlaubniserteilung zuständig?

Die Erlaubniserteilung und Überwachung von Personen, die einer Tätigkeit mit Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO nachgehen, erfolgt in Bayern durch die **Kreisverwaltungsbehörden**.

Berufspflichten

- Absicherung anvertrauter Gelder (§§ 2, 7 MaBV), Rechnungslegung (§ 8 MaBV)
- Infopflichten (§ 11 MaBV) u. a. Kosten, Haftung
- Buchführung mit 5-jähriger Aufbewahrung (§§ 10, 14 MaBV)
- Jahresprüfung durch Wirtschaftsprüfer, nicht Steuerberater (§ 16 Abs. 1 MaBV)
Bei besonderem Grund zusätzliche Anlassprüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV)

Zusammenfassung

- Anlageberatung bzw. Anlagevermittlung von bestimmten Anlageprodukten lösen die Erlaubnispflichten nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO aus.
- Es müssen Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse gegeben sein, was von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde geprüft wird.
- Bereits jetzt bestehen gesetzliche Berufspflichten, die sich nach der MaBV richten.
- Für Aktien, Anleihen und andere Finanzinstrumente gelten KWG, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), für deren Überwachung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig ist.
- Eine besteht nach derzeitigem Recht keine Registrierungspflicht (wie im Bereich Versicherungsvermittler).

Künftige Rechtslage

Warum überhaupt neue Vorschriften?

Ausgangspunkt

Für Vermittlung von Finanzprodukten (Finanzinstrumenten) gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

1. Finanzdienstleistungen auf Grundlage des KWGWpHG
2. Anlagevermittlung und Anlageberatung auf Grundlage der GewO

Unterschiedliches Niveau beim Anlegerschutz.

CDU/CSU/FDP-Koalitionsvertrag Oktober 2009

Anlegerschutz

Wir wollen ein konsistentes Finanzdienstleistungsrecht schaffen, damit Verbraucher in Zukunft besser vor vermeidbaren Verlusten und falscher Finanzberatung geschützt werden. Ein angemessener Anlegerschutz gegen unseriöse Produktanbieter und Falschberatung wird prinzipiell **unabhängig davon gewährleistet, welches Produkt oder welcher Vertriebsweg** vorliegt. Die Haftung für Produkte und Vertrieb soll verschärft werden. Wir wollen deshalb die **Anforderungen an Berater und Vermittler insbesondere in Bezug auf Qualifikation, Registrierung, und Berufshaftpflicht in Anlehnung an das Versicherungsvermittlergesetz vereinheitlichen.**

Kein Anbieter von Finanzprodukten soll sich der staatlichen Finanzaufsicht entziehen können. Die Kunden müssen die wesentlichen Bestandteile einer Kapitalanlage, sämtliche Kosten und Provisionen einschließlich Rückvergütungen schnell erkennen können.

Unterschiedliche Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (Beispiele)

- Anleger sollen besser vor falscher Beratung geschützt werden.
- Finanzprodukte erhalten einen „Beipackzettel“, der Verbrauchern kurze und verständliche Informationen zum Produkt gibt.
- Für Mitarbeiter (also auch vertraglich gebundene Vertreter nach § 2 Abs. 10 KWG):
Ab 1.11.2012 Zuverlässigkeit und Sachkunde (§ 34d WpHG, WpHGMaAnzV), für Bestandsfälle Übergangsregelung bis 31.05.2013 (§ 42d WpHG)

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

- Vermögensanlagenteil in Federführung des Bundesfinanzministeriums (BMF) mit BaFin-Zuständigkeit.
- Vertriebsrechtlicher Teil in Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) (gewerberechtliche Lösung).

Wer braucht eine Erlaubnis?

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig zu

1. Anteilscheinen

- einer Kapitalanlagegesellschaft oder
- Investmentaktiengesellschaft oder
- von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,

2. öffentlich angebotenen* Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,

3. sonstigen Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Anlageberatung i. S. d. § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen **vermitteln** will (Finanzanlagenvermittler),

bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde. (...)

* vgl. Art. 1 Nr. 8 der BR-Drs. 472/12 vom 10.08.2012 bzw. BT-Drs. 17/10961 vom 10.10.2012

Teil 2 – Künftige Rechtslage: Finanzanlagenvermittler – § 34f GewO und FinVermV – Erlaubnispflicht (§ 34f Abs. 1 GewO)



Die Anteile an Sondervermögen werden in **Anteilscheinen** verbrieft.

§ 33 Abs. 1 S. 1 InvG (http://www.gesetze-im-internet.de/invg/_33.html) <29. Oktober 2012>

Kapitalanlagegesellschaften sind inländische Unternehmen, deren Hauptzweck in der Verwaltung von inländischen Investmentvermögen oder EU-Investmentvermögen sowie der individuellen Vermögensverwaltung besteht.

§§ 2 Abs. 6, 6 Abs. 1 InvG (http://www.gesetze-im-internet.de/invg/_2.html) <29. Oktober 2012>

Investmentaktiengesellschaften sind inländische Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand nach der Satzung auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in Vermögensgegenständen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 11 beschränkt ist und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben. Spezial-Investmentaktiengesellschaften sind Unternehmen im Sinne des Satzes 1, deren Aktien nach der Satzung ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden dürfen.

§ 2 Abs. 5 InvG (http://www.gesetze-im-internet.de/invg/_2.html) <29. Oktober 2012>

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben werden (ausländische Investmentgesellschaft), und bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist.

§ 2 Abs. 9 InvG (http://www.gesetze-im-internet.de/invg/_2.html) <29. Oktober 2012>

Vertriebsberechtigte ausländische EU-Investmentfonds (UCITS) können unter http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/Datenbanken/Datenbanken_node.html <29. Oktober 2012> abgerufen werden. ⇒ Achtung: ohne Vertriebsberechtigung KWG-pflichtiger Vorgang!!!

Sonstige Vermögensanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 VermAnlG

Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind **nicht** in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) verbriefte

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,
4. Genussrechte und
5. Namensschuldverschreibungen.

Beispiele sonstiger Vermögensanlagen (nicht abschließend):

- Unternehmensbeteiligungen an Personenhandelsgesellschaften.
- GmbH-Anteile.
- Anteile an BGB-Gesellschaften (\Leftrightarrow Bruchteilsgemeinschaften).
- Stille Beteiligungen an den o. g. Gesellschaften (\Leftrightarrow partiarisches Darlehen).
- Beteiligungen an ausländischen Unternehmen anderer Rechtsformen.
- Treuhandvermögen erfasst auch Verwaltungstreuhand.
- Genossenschaftsanteile.

Wie finde ich heraus, ob ein Produkt von der Erlaubnispflicht erfasst ist?

Nummer 1

Startseite der BaFin -> Aufsicht -> KAGen & Investmentfonds -> Investmentfonds ->
-> Gesamtlisten

Zugelassene Kapitalanlagegesellschaften (Anteile einer Kapitalanlagegesellschaft) und
Investmentaktiengesellschaften (Anteile einer Investmentaktiengesellschaft)
Vertriebsberechtigte UCITS und Non-UCITS (ausländische Investmentanteile)

Nummer 2 und 3

Startseite der BaFin -> Daten & Dokumente -> Alle Datenbanken -> Hinterlegte Prospekte ->
Hinterlegte Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte
(beachte jedoch die Ausnahmen nach § 2 VermAnlG)

Weitere Anhaltspunkte bieten die Produktinformationsblätter (vgl. § 13 VermAnlG).

Fallen fondsgebundene Lebensversicherungen unter § 34f GewO?

- § 34d GewO ja (vgl. Landmann/Rohmer, GewO, 60. Ergänzungslieferung 2011, § 34d Rn. 42)
- § 34c GewO: (wohl) nein (vgl. Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, 8. Auflage 2011, § 34c Rn. 32). Es handelt sich um eine Lebensversicherung, bei welcher der Sparanteil in Wertpapieren angelegt wird (vgl. Landmann/Rohmer, GewO, 60. Ergänzungslieferung 2011, § 34c Rn. 40).
- § 34f GewO: Wie § 34c GewO (Erlaubnispflicht im Wesentlichen gleich, vgl. BT-Drs. 17/6051 S. 44)

ABER

PRIPs-Initiative (Packaged Retail Investment Products) der Europäischen Kommission sowie die Novellierung der EU-Finanzdienstleistungsrichtlinie (MiFID II) ⇒ Künftige andere rechtliche Bewertung nicht ausgeschlossen!

- **Keine** Unterscheidung zwischen Finanzanlagenvertreter und Finanzanlagenmakler (⇔ § 34d Abs. 1 GewO).
- Nur Tätigkeit im gewerblichen Umfang löst Erlaubnispflicht aus (Faustregel der BaFin: 25 Transaktionen / Monat nicht übertragbar, keine Bagatellgrenze wie in § 34d GewO).
- Angestellte benötigen **keine** eigene Erlaubnis nach § 34f GewO (beachte jedoch Registrierungspflicht).
- Vermittlung nur an professionelle Kunden (also keine Verbraucher) lässt Erlaubnispflicht nicht entfallen.
- **Rein nationale Bestimmung**
 - ⇒ ermöglicht keine Auslandstätigkeiten
 - ⇒ auch ausländische EU-Erlaubnisse genügen nicht (Finanzdienstleistungen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG nicht erfasst, vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. b).

- Tippsgeber (Finanzanlagenvermittler empfiehlt Finanzanlage ohne in Kontakt mit dem Vertragspartner der empfohlenen Finanzanlage zu stehen) ist **nicht** erlaubnispflichtig, jedoch auch hier Frage des Einzelfalls.
- Nachweisvermittlung fällt **nicht** unter Erlaubnistatbestand des § 34f Abs. 1 GewO (vgl. z. B. Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, § 34c Rn. 28)
 - ⇔ a. A. BaFin: („Daneben umfasst der Begriff der „Vermittlung“ auch die Zusammenführung von zwei Parteien, durch die ein Geschäftsabschluss zwischen diesen ermöglicht werden soll. ... Demnach vermittelt auch derjenige ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten, **der den Kontakt zwischen zwei Parteien herstellt.**“).

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_091204_tatbestand_anlagevermittlung.html) <29. Oktober 2012>

Achtung

Es muss auch im neuen Recht darauf geachtet werden, ob die Tätigkeit von der Erlaubnis nach § 34f GewO (Teilbereichsausnahme nach § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG) gedeckt ist oder eine KWG-Erlaubnis notwendig ist (z. B. Vermittlung von **Wertpapieren** ist nicht von Erlaubnis nach § 34f GewO gedeckt, ebenso wenig die Vermittlung von **Hedgefonds** i. S. v. § 112 InvG; verschafft sich der Finanzanlagenvermittler unbefugt **Eigentum oder Besitz an den Geldern oder Anteilen des Anlegers** reicht eine Erlaubnis nach § 34f GewO ebenfalls nicht aus).

Selbst der fahrlässige Betrieb von Bankengeschäften sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen außerhalb der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG kann eine **Straftat nach § 54 Abs. 2 KWG** darstellen (Gefahr der Unzuverlässigkeit).

Welche Ausnahmen gibt es von der Erlaubnispflicht?

Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach **§ 32 Abs. 1 KWG** erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen i. S. d. § 53b Abs. 1 S. 1 KWG,
2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach **§ 7 Abs. 1 InvG** erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 1 InvG,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach **§ 32 Abs. 1 KWG** erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Abs. 2, § 64i Abs. 1, § 64m oder § 64n KWG als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des **§ 2 Abs. 10 S. 1 KWG**.

⇒ Keine wesentlichen Änderungen zu § 34c Abs. 5 GewO.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Erlaubniserteilung
vorliegen?

Die Erlaubnis ist zu **versagen**, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit nicht** besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- der Antragsteller **in ungeordneten Vermögensverhältnissen** lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO*) eingetragen ist,
- der Antragsteller den Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung nicht** erbringen kann oder
- der Antragsteller **nicht** durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen i.S.d. Abs. 1 S. 1 notwendige **Sachkunde** über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

* ab 01.01.2013 882b ZPO (vgl. Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258))

- Wie bisher: Zuverlässigkeit (auch von Betriebs- und Zweigstellenleitern, vgl. § 21 FinVermV) und geordnete Vermögensverhältnisse
- Neu (mit Anlehnung an die Regelungen der Versicherungsvermittler)
 - Sachkundenachweis
 - Berufshaftpflichtversicherung
- Erlaubnis 3-geteilt (Erlaubnis nach Produktkategorien!)
 - Investment- und andere offene Fonds
 - geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
 - geschlossene Fonds, sonstige Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 VermAnlG
- „**Private placements**“ werden von Erlaubnispflicht in § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO nicht erfasst sein,* sondern fallen unter den Tatbestand der Produktkategorie 3.

* vgl. Art. 1 Nr. 8 der BR-Drs. 472/12 vom 10.08.2012 bzw. BT-Drs. 17/10961 vom 10.10.2012

Nachweis der Sachkunde

Möglichkeiten des Sachkundenachweises

⇒ „**Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK**“ (§§ 1 - 3 FinVermV)

- Die Sachkundeprüfung kann bei jeder IHK beliebig oft abgelegt werden, welche diese Prüfung anbietet.
- Der Abschluss „Bausparen und Investment“ des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder der Deutschen Versicherungsakademie GmbH wird der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung „Offene Fonds“ **nicht** gleichgesetzt.

⇒ **Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen** (§ 4 FinVermV).

⇒ Anerkennung von **ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen** im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO).

⇒ **Bestandsschutzregelung** (§ 157 Abs. 3 GewO).

⇒ Der Sachkundenachweis im Wege der Delegation auf einen sachkundigen Angestellten (§ 34d Abs. 2 Nr. 4 Hs. 2 GewO) ist nicht möglich.

Geprüfte(r) Finanzanlagenfachmann/-frau IHK

Zwei Prüfungsteile

Neben dem Bereich „Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten“ hängt der weitere Umfang des **schriftlichen** Teils von der jeweiligen Erlaubnisproduktkategorie ab:

1. Bereich „Investmentvermögen (offene Fonds)“
2. Bereich „geschlossene Fonds“
3. Bereich „sonstige Vermögensanlagen“

Somit also:

§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO: Nr. 1

§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO: Nr. 2

§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO: Nr. 2 und 3

Der **mündliche** Teil ist bei Produktkategorie 1 nicht notwendig, wenn eine Erlaubnis nach § 34d/e GewO besteht (\Leftrightarrow § 34d Abs. 4 GewO) oder der Vermittler die Sachkundeprüfung „Versicherungsfachmann IHK (bzw. BWV)“ abgelegt hat oder es sich bei der geprüften Produktkategorie um eine Folgeprüfung handelt.

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Folgende Berufsqualifikationen und deren **Vorläufer oder Nachfolger** werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis
 - a. als geprüfter **Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)**,
 - b. als geprüfter **Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)**,
 - c. als geprüfter **Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK)**,
 - d. als geprüfter **Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)**,
 - e. als **Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau**,
 - f. als Kaufmann oder -frau für **Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“** oder
 - g. als **Investmentfondskaufmann oder -frau**;

2. Abschlusszeugnis

- a. eines **betriebswirtschaftlichen Studiengangs** der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b. als **Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)** bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c. als **Finanzfachwirt (FH)** mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule (vgl. BR-Drs. 89/1/12),

wenn (bei a. bis c.) zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt,

3. Abschlusszeugnis

als **Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)**,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

Eine Prüfung, die ein **mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium** an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

Einzelfragen

Versicherungskaufmann stellt einen Vorgängerberuf zum Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ dar, jedoch wird der Abschluss „Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“ nicht unter § 4 FinVermV fallen (Argument: Keine Kombination aus Vorgänger- und Nachfolgerberuf).

Versicherungsfachwirt stellt einen Vorgängerberuf zum geprüften Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK) dar

Im Rahmen von § 4 Abs. 1 FinVermV erfolgt keine Gleichwertigkeitsprüfung.

Berufserfahrung muss nicht zwangsläufig durch Vorlage von Prüfberichten i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV nachgewiesen werden (⇔ Bestandsschutzregelung i. S. v. § 157 Abs. 3 S. 5 GewO).

Bestandsschutz

Personen, die seit dem **1. Januar 2006 ununterbrochen unselbständig oder selbständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3** (...) tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch **Vorlage der erteilten Erlaubnis** und die **lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV** (...) geltenden Fassung nachzuweisen.“

- ⇒ Es müssen für die Tätigkeitsjahre 2006 bis 2011 durchgehend Prüfberichte eingereicht werden.
- ⇒ Vereinfachtes Verfahren nur bei Vorlage der § 34c-Erlaubnis im Original.
- ⇒ Reine Anlageberater (bisher keine Prüfungsberichtspflicht, aber Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO erst ab 1.11.2007 ⇔ § 157 Abs. 3 GewO: 1.1.2006)
- ⇒ Negativerklärung nach § 16 Abs. 1 S. 2 MaBV genügt nach Wortlaut nicht. ABER: Vertraglich gebundene Vertreter i. S. v. § 2 Abs. 10 S. 1 KWG können Testat durch Bestätigung des haftungsgebenden Instituts (unter BaFin-Aufsicht) ersetzen.
- ⇒ Bestandsschutz deckt alle Erlaubnisproduktkategorien ab.

Grundsatz

Jeder Geschäftsführer muss sachkundig sein. Bei unterschiedlicher Sachkunde kleinster gemeinsamer Nenner.

Ausnahme

Geschäftsführer mit weniger / keiner Sachkunde wird durch Gesellschafterbeschluss von der Vermittlung von Finanzanlagen ausgeschlossen.

Versicherungsschutz

Die Versicherung muss bei einem gemäß § 113 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden. § 9 Abs. 2 bis 5 VersVermV gilt entsprechend.

Gleiches Prinzip wie bei den Versicherungsvermittlern und -beratern.

- ⇒ Gleiche Summen (1.130.000 €* für jeden Versicherungsfall und 1.700.000 €* für alle Versicherungsfälle eines Jahres).
- ⇒ Versicherungsvermittler und -berater müssen also bei einer Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler künftig für jede Erlaubnis in Abhängigkeit von der jeweiligen Produktkategorie Versicherungsschutz nachweisen können (VSH-Bestätigung nach § 34d GewO reicht also für Erlaubnis nach § 34f GewO nicht aus)
- ⇒ **Personenhandelsgesellschaften** erhalten keine eigene Erlaubnis, benötigen aber ebenfalls einen Versicherungsnachweis.
- ⇒ Keine Unterschiede zu den Nachweismodalitäten des Versicherungsschutzes nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO (**Bestätigung zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde**).

* Neue Mindestversicherungssummen ab dem 15.01.2013 (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 FinVermV)

Verhältnis der „alten“ zur „neuen“ Erlaubnis (Bestandsschutz)

Bestandsschutzregelung (Gesetzeswortlaut des § 157 Abs. 2 GewO)

Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen i. S. d. § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 haben und diese Tätigkeit nach dem (...) weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, **bis zum 01. Juli 2013** eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 zu **beantragen** und sich selbst sowie die nach § 34f Abs. 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 5 **registrieren** zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Abs. 2 Nr. 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 erforderlichen Sachkunde gilt Abs. 3. Die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 **erlischt** mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Abs. 1 S. 1, spätestens aber mit Ablauf der in S. 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 als Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1.

Bestandsschutzregelung (Zusammenfassung des § 157 Abs. 2 GewO)

- ⇒ **Vereinfachtes Erlaubnisverfahren** bis zum 1. Juli 2013 (ohne Nachweis von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen). Ein Sachkundenachweis ist (noch nicht) zwingend erforderlich.
- ⇒ Nach Erteilung der neuen Erlaubnis nach § 34f GewO, hat der Vermittler bis zum 1. Januar 2015 Zeit, die Sachkunde nachzureichen. Kann er bis dahin den Nachweis nicht erbringen, erlischt die Erlaubnis nach § 34f GewO, soweit Sachkunde fehlt.
- ⇒ Nach dem 1. Juli 2013 **erlischt** die bisherige Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO, auch wenn keine Erlaubnis nach § 34f GewO besteht; die übrigen Erlaubnistatbestände des § 34c Abs. 1 S. 1 GewO bleiben erhalten.
- ⇒ Es müssen ab diesem Zeitpunkt alle Erlaubnisvoraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden.
- ⇒ Keine „automatische Umschreibung“ der bisherigen Erlaubnis auf den neuen Erlaubnistatbestand nach § 34f Abs. 1 GewO!
- ⇒ Registrierungspflicht für Gewerbetreibende und deren Angestellte.

Achtung

Die Antragstellung im vereinfachten Verfahren entwickelt **keinen** Hemmnistatbestand!

Versicherungsschutz muss erst mit Durchlaufen des 34f-GewO-Verfahrens nachgewiesen werden.

ABER

Mit Ausnahme des Tatbestands von § 34f Abs. 3 GewO ist ohne Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO und entsprechender Registrierung ab dem 2. Juli 2013 keine Tätigkeit mehr als Finanzanlagenvermittler möglich!

Wann sollte eine Erlaubnis als Anlagevermittler/-berater nach § 34c
Abs. 1 S. 1 Nr. 2/3 GewO noch 2012 beantragt werden?

- Gewerbetreibender will noch 2012 tätig werden (reglementierter Beruf!)
- Gewerbetreibender möchte ab dem 01.01.2013 als Finanzanlagenvermittler tätig werden (§ 157 Abs. 2 S. 1 GewO: Erteilte Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO kann bis zum 01.07.2013 genutzt werden).
- Gewerbetreibender besitzt nicht die notwendige Sachkunde: Beim Durchlaufen des vereinfachten Verfahrens bis zum 01.07.2013 kann die Sachkunde bis zum 01.01.2015 nachgewiesen werden.

Registrierungs- und Überwachungspflichten

Der Finanzanlagenvermittler hat sich selbst in ein von der IHK geführtes Register **eintragen** zu lassen.

Ferner hat er die **unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen** unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der IHK zu **melden und eintragen** zu lassen.

Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der IHK in beiden Fällen unverzüglich mitzuteilen.

Der Finanzanlagenvermittler darf direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn er sicherstellt, dass diese Personen über einen **Sachkundenachweis** verfügen und er geprüft hat, ob sie **zuverlässig** sind.

Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden **untersagt** werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- ⇒ Eine produktabhängige angemessene Qualifikation genügt nicht. (⇔ § 34d Abs. 6 GewO).
- ⇒ Die Beschäftigung von unzuverlässigen Angestellten kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden; Vermeidung von Strohmannverhältnissen).

Weitere Pflichten (Überblick)

- Sorgfältiges und gewissenhaftes Arbeiten im Interesse des Anlegers (§ 11 FinVermV)
- Statusbezogene Informationspflichten beim ersten Geschäftskontakt (§ 12 FinVermV)
- Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten und Interessenkonflikte (§ 13 FinVermV), u. a.
 - Risiko der Anlagenart
 - Volatilität, Kosten und Nebenkosten der konkreten Anlage
 - Interessenkonflikte: Vermittler hat Eigeninteresse über Provision hinaus; noch offen: mehrstufige Vermittlerverhältnisse?
- Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)
- Bereitstellen eines Informationsblattes (§ 15 FinVermV); jedoch nicht für Genossenschaftsanteile

- Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)
- Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)
- Beratungsprotokoll (§ 18 FinVermV)
- Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)
- Prüfberichte (§ 24 FinVermV)

Einzelne Pflichten

Erstinformation (§ 12 FinVermV)

Notwendige Bestandteile

- Familiennamen, Vornamen, Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
- Status als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO sowie Angabe des Vermittlerregisters,
 - ⇒ <http://www.vermittlerregister.info>
- Emittenten und Anbieter
 - ⇒ voraussichtlich auch Verweis auf Internetauflistung möglich
- Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie Registrierungsnummer

Gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler

Erstinformationen als Finanzanlagenvermittler kann mit Erstinformation als Versicherungsvermittler kombiniert werden, vgl. § 12 Abs. 2 FinVermV

Form

Erstinformation muss grundsätzlich in Textform erfolgen, auf Wunsch des Anlegers auch mündlich, jedoch unverzügliche Zuleitung nach Vertragsschluss, vgl. § 12 Abs. 3 FinVermV

Achtung

Erstinformation ersetzt z. B. nicht die Impressumspflichten nach §§ 5, 6 des Telemediengesetzes (TMG), vgl. § 12 Abs. 4 FinVermV

Beratungspflicht (§ 16 FinVermV)

Teil 2 – Künftige Rechtslage: Finanzanlagenvermittler – § 34f GewO und FinVermV – Weitere Pflichten des Finanzanlagenvermittlers (§ 34f Abs. 4, 6 GewO i. V. m. § 7 Abs. 2 FinVermV) – Einzelne Pflichten – Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen gemäß § 16 FinVermV



- Geeignetheitsprüfung (§ 16 Abs. 1 FinVermV bei Anlageberatung):

- Explorationspflichten (§ 16 Abs. 3 FinVermV, auch durch Fragebogen möglich, keine bestimmten Quellen vorgegeben):

(1) Immer notwendig: **Finanzielle Verhältnisse** des Anlegers (Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen, vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Bar- und Immobilienvermögen sowie Kapitalanlagen), **Anlageziele** (Risikobereitschaft, Anlagedauer und -zweck)

(2) Nur soweit erforderlich: **Kenntnisse und Erfahrungen** des Anlegers (Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist, Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen, Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers)

(3) Keine Pflicht zur Überprüfung der Angaben auf inhaltliche Richtigkeit, jedoch Nachfragepflicht bei Widersprüchen

(4) Bezüglich der Person konkrete Bezugnahme auf Unterlagen aus früherer Beratung möglich (vgl. auch BaFin-Rundschreiben 4/2010 [MaComp]) ⇒ Dokumentation, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Teil 2 – Künftige Rechtslage: Finanzanlagenvermittler – § 34f GewO und FinVermV – Weitere Pflichten des Finanzanlagenvermittlers (§ 34f Abs. 4, 6 GewO i. V. m. § 7 Abs. 2 FinVermV) – Einzelne Pflichten – Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen gemäß § 16 FinVermV



- Prüfungsmaßstab
 - Empfohlene Finanzanlage entspricht dem Anlegerziel
 - Finanzielle Tragbarkeit der Anlegerrisiken
 - Anlegerrisiken können nach Kenntnissen und Erfahrungen des Anlegers verstanden werden
- Bei fehlender Geeignetheit: Vermittler darf keine persönliche Anlageempfehlung abgeben (vgl. BR-Drs. 89/12/1 S. 39).

- Angemessenheitsprüfung (§ 16 Abs. 2 FinVermV bei Anlagevermittlung)
 - Explorationspflichten: Informationen über Anlageziele und finanzielle Verhältnisse müssen nicht eingeholt werden, jedoch die in (2) genannten Angaben, soweit erforderlich. Anlageziele sind erneut zu ermitteln.
 - Ausnahme § 16 Abs. 5 FinVermV (auf Veranlassung des Kunden, Anteile an Investmentvermögen, das den Anforderungen der OAGW-Richtlinie entspricht, Hinweis, dass keine Angemessenheitsprüfung)
 - Prüfungsmaßstab: Kann der Kunde Risiken, die sich aus der Anlageart ergeben verstehen?
 - Bei fehlender Angemessenheit: Hinweispflicht (§ 16 Abs. 2 S. 3 FinVermV), auch in standardisierter Form möglich (vgl. BR-Drs. 89/12/1 S. 39).

Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)

Inhalt des Beratungsprotokolls (§ 18 Abs. 2 FinVermV)

- Anlass der Anlageberatung,
- Dauer des Beratungsgesprächs
- die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen
- Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren
- vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerte wesentliche Anliegen und deren Gewichtung,
- im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und für diese Empfehlungen genannte wesentlichen Gründe.

⇒ Protokollierungspflicht auch dann, wenn keine Vermittlung erfolgt.

⇒ Schriftform: Berater muss Protokoll unterschreiben, nicht jedoch Anleger (jedoch Aufzeichnungspflicht der Aushändigung des Protokolls gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 FinVermV); elektronische Form nur, wenn Anleger einverstanden

⇒ Standardisiertes Formular möglich, jedoch nicht nur Textbausteine, sondern auch Freitext (z. B. persönliche Situation und individuelle Anlageziele, Gewichtung)

⇒ Aushändigung der Abschrift unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Vermittlung, jedoch bei z. B. telefonischer Beratung Zusendung der Abschrift, jedoch hier jedoch gesetzliches Rücktrittsrecht des Anlegers bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Protokolls.

⇒ Unterscheide Protokollierungspflicht nach § 18 FinVermV und Aufzeichnungspflicht nach § 22 FinVermV.

- Name und Vorname oder Firma sowie Anschrift des Anlegers
- Nachweis, dass Erstinformation (§ 12), Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten und Interessenkonflikte (§ 13), Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15) und Offenlegung von Zuwendungen (§ 17) rechtzeitig und vollständig erfolgt
- Nachweis, dass die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt sowie mitgeteilt wurden
- Nachweis über Beratungsprotokoll und Aushändigung an Anleger

Wann greifen die neuen Regelungen?

Zeitschiene

1. Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

BGBl. I 2011, S. 2481 (verkündet am 12. Dezember 2011)

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl111s2481.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl111s2481.pdf%27]) <29. Oktober 2012>

Inkrafttreten (in Auszügen)

- des Vermögensanlagenteils: 13. Dezember 2011 / 1. Juni 2012
- des versicherungsaufsichtsrechtlichen Teils: 1. April 2012
- des gewerberechtlichen Teils: 13. Dezember 2011: (Ermächtigungsgrundlage für Erlass der FinVermV)

1. Januar 2013 (Erlaubnis- und Registrierungspflicht)

2. Finanzanlagenvermittlungsverordnung

BGBl. I 2012, S. 1006 (verkündet am 9. Mai 2012)

http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous349814481242&bk=Bundesanzeiger_BGBl&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2012%2FNr.%2019%20vom%2009.05.2012%2Fbgbl112s1006.pdf <29. Oktober 2012>

Verordnungsentwurf mit Begründung

<http://217.79.215.188/dip21/brd/2012/0089-12.pdf> <29. Oktober 2012>

Die Regelungen zur Sachkundeprüfung treten am 1. November 2012 in Kraft , die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2013.

Wie werden die Zuständigkeiten verteilt sein?

Sicher

- Durchführung der Sachkundeprüfung: **IHKs**.
- Durchführung des Registrierungsverfahrens für Gewerbetreibende und Angestellte: **IHKs** (in Bayern voraussichtlich Verbundlösung).

Noch nicht sicher

- Durchführung von Erlaubnisverfahren, Überprüfen von Prüfberichten, Ordnungswidrigkeitsverfahren: **Kreisverwaltungsbehörden** oder **IHKs** (in Bayern voraussichtlich Verbundlösung im Falle einer IHK-Zuständigkeit); Entscheidung des bayerischen Gesetzgebers bis November 2012.

Außerhalb Bayerns **voraussichtlich** folgende Erlaubniszuständigkeit

Staatliche Stellen

Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

IHKs

Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (sicher, vgl. GVBI 2012, S. 421-
438), Schleswig-Holstein

Wie erhalte ich aktuelle Informationen?

- **Homepage** der IHK Würzburg: <http://www.wuerzburg.ihk.de> <29. Oktober 2012>
- **Newsletter** der IHK Würzburg
- **Magazin** und **Zeitung** der IHK Würzburg
- **Münchner Versicherungstag 2012** am 22. November 2012
- **Persönliches Gespräch** mit IHK Würzburg

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Assessor Thomas Stöhr

Leiter des Referats

Gewerbe- und Ausländerrecht, Versicherungswirtschaft

**Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern**

Balanstraße 55–59, 81541 München

Tel.: 089 5116-1643

E-Mail: thomas.stoehr@muenchen.ihk.de

© Schöllkopf Word Wide | Alle Rechte vorbehalten